OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604400/3/FP**

Datum: **Linz, 18. Mai 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass des Anbringens von F, L, in Bezug auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 4. März 2021, GZ: BHLL/920100012316/20, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung als verspätet den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen vom 11. März 2021 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 10. April 2020 verhängte die belangte Behörde wegen eines Verstoßes gegen die StVO eine Strafe von 80 Euro (1 Tag und 13 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Einschreiterin.

I.2. Nach Mahnung und Einleitung eines Exekutionsverfahrens im Jänner 2021 erschien die Einschreiterin am 9. Februar 2021 bei der Behörde und gab einen Einspruch zu Protokoll.
Die Einschreiterin wurde von der Behörde belehrt, dass „das Strafverfahren" bereits in Rechtskraft erwachsen sei.

I.3. Nachdem die belangte Behörde der Einschreiterin mit Schreiben vom 16. Februar 2021 neuerlich einen Verspätungsvorhalt machte und ihr fruchtlos Gelegenheit gab, sich binnen 2 Wochen zu äußern, wies die belangte Behörde den Einspruch mit Bescheid vom 4. März 2021 als verspätet zurück.

I.4. Am 11. März 2021 langte ein E-Mail der Einschreiterin mit folgendem Inhalt bei der belangten Behörde ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe ihre Brief bekommen mit der heutige Datum 11.03.2021.
Auf der zeit bin noch immer arbeitslos.
Hoffentlich nicht mehr lange!
Meine Deutsch ist nicht richtig so stark, das ich verstehen könnte alles im Ihre Brief gemeint.
eben ich mache alles in meine Möglichkeiten.
Entschuldige für die schriftliche Fehler gemacht!

LG M F"

I.5. Mit Schreiben vom 9. Apri 2021 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht den Akt zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Es hat die Einschreiterin mit Schreiben vom 27. April 2021 auf die Mängel im Anbringen hingewiesen und über die Formerfordernisse in Bezug auf eine Beschwerde belehrt. Der Einschreiterin wurde eine Verbesserungsfrist von einer Woche eingeräumt, die fruchtlos verstrichen ist. Bis zum Tag der Entscheidung hat sich die Einschreiterin nicht geäußert.
Da das Anbringen zurückzuweisen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Einschreiterin hat am 11. März 2021 das unter Punkt I.4. dargestellte Anbringen bei der Behörde eingebracht.

Auf die Frage der Behörde nach einem Geschäftszeichen reagierte die Einschreiterin mit einem leeren E-Mail mit dem Betreff „Antworte".

Das Gericht hat ein Schreiben mit folgendem Inhalt an die Einschreiterin gerichtet. Dieses wurde ihr am 30. April 2021 durch Hinterlegung zugestellt:

„Beschwerde - Mängelbehebungsauftrag

Sehr geehrter Frau F!

Sie haben am 11. März 2021 ein E-Mail an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gerichtet, welches diese als Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 4. März 2021, GZ: BHLL/920100012316/20 gewertet und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt hat.

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den angefochtenen Bescheid auf Grund Ihrer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG (Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren) zu überprüfen.

Ihrem Anbringen ist weder zu entnehmen, worauf sie sich bezieht (Bezeichnung des Bescheides, der Behörde, noch in welchem Umfang (Schuld und Strafe, nur Strafe) noch auf welche Art über die allenfalls angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (Begehren). Auch sind keine Gründe (Begründung), auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, angeführt.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht.

Es wird Ihnen daher aufgetragen, **binnen einer Woche ab Zustellung** dieses Schreibens **einlangend beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** schriftlich die oben angeführten Mängel zu beheben. Andernfalls wird Ihre Beschwerde zurückgewiesen."

Die Einschreiterin reagierte bis zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht nicht.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den unter II.2. wiedergegebenen Schreiben und den jeweiligen Zustellnachweisen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Verbindung mit § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen.

Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, umfasst jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ableitet (*Eder ua.*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichten, §9 VwGVG, K 10).

III.2. Das Anbringen der Einschreiterin bezieht sich inhaltlich nicht auf den ergangenen Bescheid, sondern legt die Einschreiterin lediglich dar, dass sie den Bescheid erhalten hat, arbeitslos ist und schlecht Deutsch spricht. Weder äußert sich die Einschreiterin inhaltlich zum ergangenen Bescheid, noch stellt sie Anträge, noch begründet sie solche. Selbst eine Bezug herstellende Geschäftszahl fehlt.

Aufgrund der vollkommen unsubstantiierten Darstellungen ist aus diesen nicht ableitbar, auf welche Form der Erledigung die Einschreiterin abzielt. Insbesondere beinhaltet das Anbringen keinen Beschwerdeantrag bzw. kein Begehren, sodass nicht einmal klar ist, ob die Einschreiterin ein Rechtsmittel gegen den ergangenen Bescheid erhebt oder der Behörde nur informell eine Mitteilung über ihre Einkommenssituation machen will.

Zudem beinhaltet das Anbringen keine Angaben zur belangten Behörde und zur Rechtzeitigkeit.

Der Eingabe der Einschreiterin ist somit kein begründeter Beschwerdeantrag zu entnehmen.

Der gerichtliche Mängelbehebungsauftrag wurde am 29. April 2021 bei der Postdienststelle 4040 hinterlegt. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde vom Postboten in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Die Abholfrist begann am Folgetag zu laufen, sodass die Zustellung gem. § 17 Abs 3 ZustellG am 30. April 2021 bewirkt war (Rückschein).

Das Gericht hat der Einschreiterin aufgetragen, das Anbringen binnen einer Woche (einlangend bei Gericht) zu verbessern. Bis zur Entscheidung ist bei Gericht kein Schreiben der Einschreiterin eingelangt.

Die Einschreiterin ist damit dem gerichtlichen Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen, sodass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl